

Neuerungen im Urheberrecht

Stand und Perspektiven

Dr. André Schüller-Zwierlein, Barbara Leiwesmeyer

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



Universität Regensburg

Übersicht

1. Die Übergangslösung beim elektronischen Semesterapparat (§52a UrhG)
2. Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) – Ziele und Motivationen
3. UrhWissG: Die einzelnen Neuregelungen ab 1.3.2018

1. Die Übergangslösung beim elektronischen Semesterapparat (§52a UrhG)

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- (1) Zulässig ist,
 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

=> Sie dürfen also nur kleine Werke (bis 25 Seiten) oder lediglich Auszüge aus großen Werken mit nicht mehr als 12% und maximal 100 Seiten im Rahmen Ihrer Lehrtätigkeit für Ihre Studierenden für den Zeitraum der Veranstaltung zur Verfügung stellen.

1. Die Übergangslösung beim elektronischen Semesterapparat (§52a UrhG)

- Zunächst Arbeit – wie in anderen Bereichen auch – mit einer Pauschalvergütung.
- 2013 BGH-Urteil, dass im Regelfall durch Einzelabrechnung abzugelten sei.
- Bundesweite Weigerung der Hochschulen, dem von der VG Wort entworfenen Rahmenvertrag zur Einzelabrechnung beizutreten.
- Daraufhin Ende 2016 Einsetzung der AG Digitale Semesterapparate von HRK, KMK und VG Wort zur Erarbeitung einer Einzelabrechnungslösung.
- Am 30.6.2017 dann Beschluss der Einführung des UrhWissG, das eine Pauschalvergütung vorsieht, jedoch erst zum 1.3.2018 in Kraft tritt.
- Am 16.8.2017 dann Einigung von KMK und VG Wort auf eine Übergangsregelung bis zum 1.3.2018, die ebenfalls eine Pauschalvergütung vorsieht.

1. Die Übergangslösung beim elektronischen Semesterapparat (§52a UrhG)

Das heißt für Sie:

- Sie dürfen nach wie vor nur kleine Werke (bis 25 Seiten) oder lediglich Auszüge aus großen Werken mit nicht mehr als 12% und maximal 100 Seiten im Rahmen Ihrer Lehrtätigkeit für Ihre Studierenden für den Zeitraum der Veranstaltung zur Verfügung stellen.
- Sie brauchen sich über eine Einzelerfassung der von Ihnen im digitalen Semesterapparat gespeicherten Dokumente keine Gedanken zu machen.

2. Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) – Ziele und Motivationen

- Schranken des UrhG und entsprechende EU-Richtlinien in der Substanz zwei Jahrzehnte alt.
- Neuere Regelungen wurden immer nur stückweise und teils befristet eingefügt – „eine Vielzahl kleinteiliger, an unterschiedlichen Stellen geregelter gesetzlicher Erlaubnistatbestände“ – „schwierig aufzufinden und anzuwenden“, „auslegungsbedürftige Begriffe“ (so im Gesetzesentwurf).
- Anpassungen an digitale Gegebenheiten nur durch uneinheitliche Einzelregelungen – den digitalen Veränderungen „werden die bestehenden Schrankenbestimmungen für Wissenschaft und Unterricht [...] nicht mehr vollständig gerecht“.

2. Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) – Ziele und Motivationen

- Anforderung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke wird nun durch §§60a-h UrhWissG, „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“, einheitlich umgesetzt.
- Es wird also neu geregelt, welche Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf (=Schranke).
- Leider auf 5 Jahre befristet.

2. Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) – Ziele und Motivationen

- Regelungen werden neu geordnet, konsolidiert und vereinfacht, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern
- Die Regelungen sind deutlich praxisnäher: Existente Services wie der Kopienversand per E-Mail oder die Langzeitarchivierung werden erstmals sauber legitimiert.
- Die Reform erweitert die Erlaubnistatbestände, „um insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.“
- Gleichzeitig wird festgestellt, dass diese gesetzlich erlaubten Nutzungen nach wie vor angemessen zu vergüten sind.

3. (UrhWissG): Die einzelnen Neuregelungen

- Tritt zum 01.03.2018 in Kraft und gilt zunächst für fünf Jahre.
- §§ 52a und 52b UrhG werden aufgehoben
(Elektronischer Semesterapparat und Elektronische Leseplätze)
- §53 UrhG wird geändert
(Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
- §53a UrhG wird aufgehoben
(Kopienversand auf Bestellung)
- Erlaubt in den neuen **§§60a ff – neu UrhG** Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in Forschung und Lehre **in größerem Umfang** als bisher

Das Kernstück des Gesetzes sind insgesamt sechs Schrankenregelungen.

- § 60a UrhG erlaubt es, für den **Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen** (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
- § 60b UrhG erleichtert die **Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien**.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle **wissenschaftliche Forschung** grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
- § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte **Text- und Data Mining**. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
- § 60e UrhG enthält verschiedene Erlaubnisse für **Bibliotheken**. So dürfen sie beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch unter welchem Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken.
- § 60f UrhG enthält für **Archive, Museen und Bildungseinrichtungen** ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.

Definitionen

Vervielfältigen, §16 UrhG

= kopieren, digitalisieren, einscannen etc.

Verbreiten, §17 UrhG

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. = Kopien verteilen, weitergeben (in körperlicher Form)

Verleihen, §27 Abs.2 UrhG

Die Werkexemplare müssen in körperlicher Form verliehen werden. Eine Online-Nutzung fällt nicht darunter.

Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs.2 i.V.m. §§19-22

(Vortrags-, Vorführungs-, Senderechte = unkörperlicher Form)

§15 Abs. 3 UrhG: Wiedergabe ist **öffentlich**, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, die nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Mehrzahl: 2 Personen ausreichend

Persönliche Verbundenheit: nicht notwendig familiär oder freundschaftlich

Öffentlichkeit bejaht: Hochschulvorlesung

Öffentlichkeit evtl. verneint: kleines Seminar

Öffentlich Zugänglichmachen, §19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

= elektronischer Semesterapparat

Elektronischer Semesterapparat

- Bislang §52a UrhG
- Rechtslage bis 28.02.2018:
 - s. Urheberrecht in der Universitätsbibliothek
 - Bibliothek A-Z Urheberrecht
 - <http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/bibliothek-a-z/urheberrecht/index.html>
- Semesterapparate sind künftig inhaltlich gleich, getrennt für Lehre (§60a Abs.1 UrhG) und für Forschung (§60c Abs.1 UrhG) geregelt.

§ 60a UrhG-neu Änderungen für Lehrende

Abs. 1: Vervielfältigung, Verbreitung, **Öffentliche Zugänglichmachung***, Öffentliche Wiedergabe sind zulässig

- zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an **Bildungseinrichtungen****
- zu nicht kommerziellen Zwecken
- bis zu **15%** eines veröffentlichten Werkes (bislang 12%)

Dabei sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.

- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung
- 3. [...]

Begrenzter Teilnehmerkreis ist wie bislang durch konkrete und nach dem Stand der Technik wirksame Vorkehrungen sicherzustellen.

- *ehemals §52a UrhG Elektronischer Semesterapparat
- **Abs.4: Bildungseinrichtung = u.a. Hochschule

§ 60a UrhG-neu Änderungen für Lehrende

Abs.2: Vollständige Nutzung nach Abs.1 zulässig für

- Abbildungen (*insbesondere Fotografien*)
- einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift
- sonstige Werke geringen Umfangs (*Gedicht, Liedertext, Zeitungsartikel*)

Was ist ein Werk mit geringem Umfang?

Gesetzesbegründung unter Hinweis auf Gesamtverträge

Verwertungsgesellschaften:

- *für Druckwerke 25 Seiten*
- *für Noten 6 Seiten*
- *für Filme 5 Minuten*
- *für Musik 5 Minuten*
- *vergriffene Werke (unabhängig davon, wie lange sie schon vergriffen sind)*

§ 60a UrhG-neu Änderungen für Lehrende

Abs.3: Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- Nr. 1
Keine Aufnahme von Live-Veranstaltungen vor Ort, d.h. kein Mitschnitt/Streaming von Konzerten, Lesungen
- Nr. 2
Sichert den Primärmarkt insbesondere für Schulbücher; sollen also Kopien hergestellt oder genutzt werden, bedarf es der Erlaubnis des Verlages.
- Nr. 3
Vervielfältigungsverbot für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik
(= ehemals §53 Abs.4a UrhG)

§ 60c UrhG-neu Änderungen für Forschende

Abs.1: Vervielfältigung, Verbreitung und **Öffentliche Zugänglichmachung*** sind zulässig:

- zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung
- bis zu **15%** eines Werkes (**bislang 25%**)

Dabei sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, die keine Leerseiten sind und deren Inhalt überwiegend aus Text besteht.

- 1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- 2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient (z.B. „peer review“)

Begrenzter Teilnehmerkreis ist wie bislang durch konkrete und nach dem Stand der Technik wirksame Vorkehrungen sicherzustellen.

- ***ehemals §52a UrhG Elektronischer Semesterapparat**

§ 60c UrhG-neu Änderungen für Forschende

Abs.2:

- Für eigene wissenschaftliche Forschung
- Vervielfältigung bis zu **75%** eines Werkes zulässig

Die so hergestellten Kopien dürfen in keiner Form weiter gegeben werden.

Abs.3:

Vollständige Nutzung zulässig:

- Abbildungen,
- einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift
- sonstige Werke geringen Umfangs
- vergriffene Werke

Abs.4:

Keine Aufnahme von Live-Veranstaltungen vor Ort, d.h. kein Mitschnitt/Streaming von Konzerten, Lesungen.

Filmwerke und graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik, also insbesondere Noten, dürfen jetzt genutzt werden. Die früheren Bereichsausnahmen werden für die wissenschaftliche Forschung nicht übernommen.

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

- Rechte der Bibliotheken werden in einer Vorschrift zusammen gefasst (Ausnahme nur noch Leihe, §27 Abs.2 und §53 Abs.6 UrhG)
- deutlich übersichtlicher als vorher
- Inhalt entspricht ungefähr den bisherigen Bestimmungen in §52b, 53, 53a UrhG.
- *S. dazu auch:*
Die Urheberrechtsreform: Das ändert sich für Bibliotheken zum 1. März 2018
Information der dbv-Rechtskommission pdf, 424 KB
<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/urheberrecht/wissenschaftsschranke.html>

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.1: Vervielfältigungen sind sehr umfassend zulässig:

- Werk aus dem eigenen Bestand oder ihrer Ausstellung
- Für Zwecke der
 - Zugänglichmachung
 - Indexierung (*um z.B. durchsuchbare pdf-Kopien zu erstellen*)
 - Katalogisierung
 - Erhaltung und Restaurierung (*Sicherungskopien*)

Das schließt ein:

- Digitalisierung von analogem Bestand
- Vervielfältigung von digitalen Beständen
- Zum elektronischen Bestand gehören dabei auch, „nur“ lizenzierte Werke

Für die Langzeitarchivierung:

- Vervielfältigungen sind ausdrücklich mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen erlaubt (redundante Speicherungen und Migration in andere Datenformate erlaubt)

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.2: Verbreiten ist zulässig

- Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand
- an andere Bibliotheken
- an in §60 f genannte Institutionen (Archive, Museen, Bildungseinrichtungen)
- für Zwecke der Restaurierung
- *Bsp.: In einem Buch der Bibliothek A fehlen einige Seiten. Bibliothek B darf diese Seiten vervielfältigen und sie der Bibliothek A zuschicken, die damit ihr Exemplar restauriert. Wie bisher dürfen die restaurierten Stücke auch verliehen werden.*
- *Verbesserung zum bisherigen §53 Abs.2 S1 Nr.2 und Nr.4 UrhG = nur eigene Vorlage bzw. nur für den eigenen Gebrauch!*

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.2: Verleihen ist zulässig

- Klarstellung, dass Bibliotheken Kopien auch verleihen dürfen, wenn das Original zerstört ist

Bsp.: Bibliothek brennt ihre Medizin-Dissertationen auf CD. Bei diesem Vorgang werden die Originale zerstört. Die CD's dürfen wie die ursprünglichen Originale verliehen werden.

§27 Abs.2 UrhG: Die Werkexemplare müssen in körperlicher Form verliehen werden. Eine Online-Nutzung fällt nicht darunter.

Bsp.: Kopie von Zeitung zum Zwecke der Zugänglichmachung auf CD / Microfiche und dann verleihen (d.h. auch im Präsenzbestand nutzen)

- Auch Kopien vergriffener Werke aus dem eigenen Bibliotheksbestand dürfen verliehen werden.
- Rückschritt gegenüber §53 Abs.2 Nr.4b UrhG?:
Kopien von länger vergriffenen Werken dürfen zur Bestandsergänzung nicht mehr hergestellt werden? Aber: §53 Abs.2 Nr.4b UrhG gilt weiterhin!

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.3:

- Entspricht bisherigem §58 Abs.2 UrhG
- Vervielfältigungen und Verbreitung zum Zwecke der Ausstellungsdocumentation (Katalog der Ausstellung).

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.4: Terminal- oder Leseplatzschränke des bisherigen §52b UrhG
Einschränkung bei den erlaubten Anschlussnutzungen (Ausdrucken und Abspeichern)

Zugänglichmachen:

- an Terminals in den Räumen der Bibliothek
- Werk aus Bestand der Bibliothek
- Bibliotheksnutzern für Forschung und private Nutzung

Bsp.: Medizindissertation wird digitalisiert. Digitalisat wird am Terminal zugänglich gemacht.

- Anschlussvervielfältigungen für Bibliotheksnutzer:
 - *EuGH und BGH-Urteil im Rechtsstreit TU Darmstadt / Eugen Ulmer*
 - 10% eines Werkes je Sitzung
 - sowie einzelne Abbildungen, Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke
 - zu nicht kommerziellen Zwecken

§ 60e UrhG-neu Änderungen für Bibliotheken

Abs.5: Dokumentenversand (bisher in §53a UrhG geregelt)

- Bisherige Beschränkung auf Lieferung per Post und Fax entfällt, damit Versand per email möglich
- Es darf selbst dann elektronisch geliefert werden, wenn es parallel ein angemessenes Verlagsangebot gibt
- Es dürfen alle Vorlagen nach Abs.1 digitalisiert und dann gemäß Abs.5 elektronisch versendet werden
- auch solche aus lizenzierten elektronischen Ressourcen
- **Bisheriger Umfang wurde verkleinert:**
 - Max. 10% von Werken (bisher: 15%)
 - oder ganze Aufsätze aus Fachzeitschriften
 - Nur noch zu nicht kommerziellen Zwecken (nicht berufliche, nicht gewerbliche Zwecke)
 - Kein Dokumentenversand aus Zeitungen und Publikumszeitschriften mehr erlaubt

§ 60d UrhG-neu Text und Data Mining

Vorschrift ermöglicht auf gesetzlicher Grundlage:

- Werke mit Inhalten aller Art automatisiert auszuwerten
- um damit nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zu betreiben

§ 60d UrhG-neu Text und Data Mining

Abs.1:

Für die wissenschaftliche Forschung dürfen

Nr.1

- Werke aller Art (*Texte, Daten, Bilder, Filme*) zu denen ein legaler Zugang besteht
= *Werke aus dem Bestand der Bibliothek oder über Fernleihe beschafftes Schrifttum oder digitales Schrifttum*
- aus unterschiedlichen Datenquellen
- vervielfältigt werden
- übergreifend aufbereitet, automatisiert ausgelesen, gespeichert und ausgewertet werden

§ 60d UrhG-neu Text und Data Mining

Abs.1:

Nr.2

Das ausgewertete Korpus (nicht das Ursprungsmaterial) darf Dritten zur Verfügung gestellt werden:

- Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Projekt
- Begutachtung durch Dritte (*peer review*)

§ 60d UrhG-neu Text und Data Mining

Abs.2:

Klarstellung, dass die auszuwertenden Inhalte (z.B. Aufsätze) auch aus Datenbanken und Datenbankwerken stammen dürfen

Abs.3:

- Forscher müssen die Daten nach Abschluss des Projekts löschen
- Bibliotheken sind berechtigt, die ausgelesenen Daten dauerhaft zu speichern

Folge:

- Legaler Zugang erfolgt in der Regel über die Bibliothek
- Ggf. zusätzliche Verhandlungen erforderlich, um die Daten auch in besseren maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung gestellt zu bekommen
- Entsprechender Anspruch gegen die Verlage besteht nicht

§ 60d UrhG-neu Text und Data Mining

Bsp. aus DBV „Die Urheberrechtsreform: Das ändert sich für Bibliotheken zum 1. März 2018 Information der dbv-Rechtskommission pdf, 424 KB“ :

Beispiel:

Eine Wissenschaftlerin will die Bedeutung von wissenschaftlichen Modethemen für die Zitationshäufigkeit untersuchen. Über ihre Hochschulbibliothek hat sie Zugang zu den Datenbanken „Web of Science“ und „Scopus“.

Sie liest aus beiden Datenbanken die für ihr Projekt relevanten Daten aus, führt die Daten in einer neuen Datenbank („Korpus“) zusammen und macht eine vergleichende Analyse.

Nach Abschluss ihrer Forschungen muss sie die Daten löschen.

Vor der Löschung übergibt sie eine Kopie des Korpuses ihrer Bibliothek, die diese exklusiv zur Nachprüfung der Forschungsergebnisse dauerhaft speichern darf.

§ 60h Abs.1 und 3 Satz 1 UrhG-neu Vergütungspflicht

- Entsprechende Nutzungen sind vergütungspflichtig
- Zur Abgeltung von Ansprüchen genügt jetzt aber eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung
- Es soll ein Verfahren entwickelt werden, zur Ermittlung der ab 01.03.2018 für relevante Nutzungen zu leistenden Pauschalvergütungen
- Entsprechende Verhandlungen führt Kommission „Bibliothekstantieme“ (unter Einbeziehung eines Vertreters der HRK und eines Statistikers des KMK-Sekretariats)
- Höhe der angemessenen Pauschalvergütung soll auf Grundlage einer von KMK und VG Wort gemeinsam abzustimmenden, künftigen Datenerhebung ermittelt werden.
- Zahlungen aus Landeshaushalt oder zukünftig aus Hochschuletat?

Vorrang des Gesetzes vor abweichenden vertraglichen Vereinbarungen, § 60g UrhG

- Die sich aus dem Urheberrecht ergebenden Erlaubnisse („Schranken“) gehen vertraglichen Vereinbarungen vor.
- Ausnahme: Verträge, die ausschliesslich die Anzeige an Terminals regeln (kommt in der Praxis kaum vor)
- Ausnahme: Verträge die ausschliesslich einen Dokumentenversand zum (Haupt-) Gegenstand haben („subito“)

Evaluation und Befristung

- Alle Neuregelungen sollen vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.
- Gemäß § 142 Abs. 2 UrhWissG ist es befristet gültig bis zum 01.03.2023.
- Bleibt gesetzliche Neuregelung aus, würden die Regeln 2023 automatisch wieder außer Kraft treten.

Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

- Im UrhWissG ebenfalls neu geregelt für Deutsche Nationalbibliothek und Pflicht-exemplarbibliotheken, soweit sie digitalen Sammelauftrag haben:
 - Systematisches und automatisiertes Einsammeln („harvesten“) von Werken, die unter den jeweiligen Sammelauftrag fallen, aus dem Internet
 - Übermittlung der gesammelten Medien entsprechend der Sammelaufträge an die jeweilige Landesbibliothek
 - Speicherung von Zitationsnachweisen
- Damit gesetzliche Grundlage zur Archivierung von Netzpublikationen



Universität Regensburg

Dr. André Schüller-Zwierlein, Barbara Leiwesmeyer
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!